

Satzung Eine Welt Laden Fürth e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Eine Welt Laden Fürth e.V.

Sitz Fürth

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die partnerschaftliche Förderung von Projekten, Genossenschaften und Basisgruppen in der Dritten Welt durch entwicklungspolitische Arbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 4 Beiträge

Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Ein Mitglied kann freiwillig mit vierteljährlicher Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

§ 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Vertretung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestellung des Vorstands und der zwei Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Richtlinien zur Verwendung der Mittel
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, ferner wenn der Vorstand einberuft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder in einem begründetem Antrag dies

verlangt. Die Versammlung ist jeweils zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den jeweiligen Mitgliedern des Vereinsorgans zu übersenden. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in schriftlicher Form und wird von einem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzenden (aus dem Kreis der ehrenamtlich engagierten des Eine-Welt-Ladens.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Der/die erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Aufgaben sind folgende:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Erfüllung der Aufgaben, die ihnen laut Satzung übertragen sind.

Zur Vertretung des Vereins ist sind der/die 1. Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden je allein berechtigt.

Die beiden Beisitzenden werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Aufgaben sind folgende:

- Teilnahme an den Vorstandssitzungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erfüllung der Aufgaben, die ihnen laut Satzung übertragen sind.

Zur Vertretung des Vereins sind die beiden Beisitzenden nur gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder je einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche Geschäftsführer/innen benennen. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand für die Verwaltung der Finanzen für einzelne Tätigkeitsbereiche eine Buchführung beauftragen.

§ 12 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die obenstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung der Initiative Eine Welt Laden Fürth e.V. am 19. Oktober 1995 so beschlossen und im Rahmen der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2007 erstmals geändert.